

GR_GERICHTE PKG 2017 24 vom 7. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2017_24

FR: GR_GERICHTE PKG 2017 24 du 7 mars 2016

IT: GR_GERICHTE PKG 2017 24 del 7 marzo 2016

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 24

PKG 2017 176 letzender Charakter zukommt. Der (indirekt) geäusserte Vorwurf zielt lediglich auf die Begehung einer Übertretung (vgl. Erwägung 2.5). Er nimmt Bezug auf ein bestimmtes (angebliches) Verhalten der Beschwerdeführerin und ist insofern sachbezogen und nicht unnötig beleidigend. 2.8.4. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen waren die vom Beschwerdegegner in seinem Schreiben vom 3. November 2015 gemachten Äusserungen somit zulässig. Die Prüfung eines Entlastungsbeweises erübrigt sich damit. Eine Bestrafung wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) oder Beschimpfung (Art. 177 StGB) fällt ausser Betracht. Die Einstellung des Verfahrens erweist sich daher auch in diesem Punkt im Ergebnis als rechtmässig. 2.9. Die Staatsanwaltschaft hat in der Einstellungsverfügung ausgeführt, eine Bestrafung des Beschwerdegegners wegen Verleumdung (Art. 174 StGB) komme nicht in Betracht, da er seine Äusserungen nicht wider besseres Wissen gemacht habe (vgl. Einstellungsverfügung, E. 4). Wie aufgezeigt (vgl. Erwägung 2.7.3), würde ein Handeln wider besseres Wissen – sofern ein solches denn ausgewiesen wäre – nichts daran ändern, dass sich die vom Beschwerdegegner gemachten Äusserungen im Rahmen des zu seiner Verteidigung Angemessenen und damit Zulässigen bewegten. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) und Verleumdung (Art. 174 StGB) ist daher zu bestätigen. SK2 17 3 Beschluss vom 15. Dezember 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.